

**Rahmenvorgaben
für die Beantragung und Genehmigung von
HÄRTEFÄLLEN
gemäß § 14 Abs. 5 der Landesverordnung
über die Einrichtung und Führung von Studienkonten**

[verabschiedet von der Landeshochschulpräsidentenkonferenz am 12. Juli 2004]

Hinweis

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens an den rheinland-pfälzischen Hochschulen sind die nachstehenden Rahmenregelungen in Anlehnung an die Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten von einer Arbeitsgruppe der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet worden.

Bei der Entscheidung von Härtefallanträgen liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der für das Führen des betreffenden Studienkontos verantwortlichen Hochschule.

Allgemeine Grundsätze

- a. Härtefallanträge sind unverzüglich nach Auftreten des geltend gemachten Falles, spätestens aber innerhalb der im Gebührenbescheid ausgewiesenen Frist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die das Studienkonto führende Stelle zu richten (Ausschlussfrist). Die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise sind vollständig beizufügen. Sofern in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist oder sich im Zuge der Prüfung des Antrags nichts anderes ergibt, bedürfen die Nachweise keiner amtlichen Beglaubigung.
- b. Ein Antrag auf Berücksichtigung des Härtefalls kann nur für das Semester gestellt werden, für das eine Gebührenpflicht besteht. Soweit in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, ist die gleichzeitige Antragstellung für mehrere Semester nicht möglich.
- c. Die Anerkennung eines Härtefalls setzt den Nachweis eines aktiven und abschlussorientierten Studiums voraus. Ein solches Studium liegt vor, wenn die oder der Studierende sich ernsthaft durch die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen um den Erwerb der gemäß der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studiennachweise sowie das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen bemüht hat. Dem Antrag sind die hierfür erforderlichen Nachweise (Studiennachweise, Prüfungsbescheinigungen etc.) beizufügen, aus denen zu entnehmen ist, dass das Studium mindestens bis zu dem Semester, für das der Härtefallantrag gestellt wird, zielorientiert betrieben worden ist.

A. Kriterien für die Anerkennung von Fällen „unbilliger Härte“ gemäß § 14 Abs. 5 LVO Studienkonten

1. Studienzeitverlängerung bei Opfern einer Straftat

1.1. Grundsatz

Durch die Straftat, deren unmittelbares Opfer die antragstellende Person gewesen ist, muss ursächlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochschulstudiums herbei geführt worden sein. Als wesentlich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die den Erwerb von Studiennachweisen oder das Erbringen von Prüfungsleistungen verhindert und zu einer Studienverzögerung von mindestens einem Semester geführt haben.

Antragstellende Personen müssen nachgewiesenermaßen Opfer einer Straftat gewesen sein. Ist die Antragstellung sowie das Führen eines Nachweises in nachstehend aufgeführten Sinne nicht zumutbar, kann ein Antrag auch im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs mit einer von der Hochschule hierfür benannten Vertrauensperson gestellt werden. In diesem Falle vertritt die Vertrauensperson die antragstellende Person; sie erstellt das erforderliche Gutachten (s.u.).

1.2. Erforderliche Nachweise

Überprüfbare Belege für das Vorliegen einer Straftat und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Studierfähigkeit, dies sind insbesondere:

- 1.2.1 Strafanzeige, ggf. ergänzt durch Urteile oder vergleichbare amtliche Dokumente, die dazu geeignet sind, das Vorliegen einer Straftat zu bestätigen;
- 1.2.2 Gutachten über die ursächlich studienzeitverlängernde Auswirkung der Straftat (einschließlich einer Aussage über Umfang und Dauer)

1.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

Das Vorliegen des Härtefalles ist regelmäßig dann zu unterstellen, wenn die antragstellende Person bereits im Rahmen einschlägiger rechtlicher Bestimmungen und Maßnahmen als Opfer einer Straftat anerkannt ist (z.B. im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes, oder durch Unterstützung aus Mitteln des „Weißen Ringes“) und die Ursächlichkeit mit der Studienzeitverlängerung nachweisbar ist.

2. Wirtschaftliche Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung

2.1 Grundsatz

Eine wirtschaftliche Notlage besteht, wenn der zur Verfügung stehende Betrag (Nettoeinkommen einschl. Wertevermögen und Zuwendungen von Dritten, ohne Abzug von Verbindlichkeiten) den BAföG-Höchstbetrag (derzeit 585 Euro monatlich) zuzüglich einem Sechstel der Gebühr (650 Euro), derzeit also insgesamt 693 Euro monatlich nicht übersteigt.

2.2. Erforderliche Nachweise

- 2.2.1 Eidesstattliche Erklärung hinsichtlich der finanziellen Lage, unterstützt durch Nachweise der zuständigen Finanzbehörde (Einkommensnachweis, Nicht-Veranschlagungs-Bescheinigung o.ä.)
- 2.2.2 Bestätigung bzw. Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder einer / eines hierzu Beauftragten über die Zulassung zur Prüfung, den Umfang und die Termine der noch ausstehenden Prüfungsleistungen sowie dem Zeitpunkt, bis zu dem das Prüfungsverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

2.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

- 2.3.1 Anträge können nur gestellt werden, wenn der letzte Abschnitt der Abschlussprüfung im aktuellen Semester beginnt und die Prüfung innerhalb des laufenden Semesters, spätestens aber innerhalb des darauf folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.
- 2.3.2 Ein Härtefallantrag kann in der Regel nur für 1 Semester, lediglich in besonders begründeten Einzelfällen für zwei unmittelbar aufeinander folgende Semester gestellt und genehmigt werden („Regelzeitraum“).
- 2.3.3 Die Genehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass der letzte Abschnitt der Abschlussprüfung innerhalb des in Nr. 2.3.1 genannten Zeitraums absolviert wird. Wird diese Auflage aus Gründen, die von der antragstellenden Person zu vertreten sind, nicht erfüllt, wird die Gewährung zurück gezogen und es tritt sofortige Gebührenpflicht ein.
- 2.3.4 Falls die Abschlussprüfung auf Grund einer unvorhersehbaren Erkrankung nicht angetreten werden kann, ist bei Vorliegen eines entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens eine über den Regelzeitraum hinaus gehende wiederholte Antragstellung möglich. Der Zeitrahmen für die Genehmigung von Härtefallanträgen kann 4 Semester nicht überschreiten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung ist unverzüglich in nachfolgenden Semester vorzunehmen.

3. wirtschaftliche Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen

3.1 Grundsatz

Die Kriterien wirtschaftlicher Notlage sind gemäß Nr. 2.1. zu bestimmen.

Zu den Fällen besonderer familiärer Belastung zählt insbesondere:

- 3.1.1 die Pflege und Betreuung naher Angehöriger.

3.2 Erforderliche Nachweise

3.2.1 Nachweise gemäß 2.2.1

3.2.2 Nachweis über das Bestehen und die tatsächliche Erfüllung besonderer familiärer Belastungen entsprechend der Antragstellung

3.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

3.3.1 Als „nahe Angehörige“ im Sinne von 3.1.1 gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Kinder
- an Kindes Statt angenommene Personen (Adoptivkinder, Pflegekinder).

3.3.2 Eine Beschränkung der Antragstellung auf eine bestimmte Anzahl von Semestern ist nicht vorgesehen, sofern eine Stundung mit Ratenzahlung so vereinbart wird, dass die Studiengebühr nach Ablauf des jeweiligen Semesters vollständig entrichtet wird. Die Antragstellung und Genehmigung erfolgen in der Regel semesterweise.

3.3.3 Die Genehmigung wird in der Regel mit der Auflage versehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in einem festgelegtem Umfang erbracht werden („aktives Studium“); hierbei ist den besonderen Umständen des Härtefalls angemessenen Rechnung zu tragen.

B. Rechtsfolge bei anerkannter „unbilliger Härte“

Bei Vorliegen einer anerkannten „unbilligen Härte“ gemäß § 14 Abs. 5 LVO Studienkonten erfolgt die Entscheidung über Stundung, Minderung oder Erlass der fälligen Studiengebühr im Rahmen den Vorgaben von § 59 LHO (einschließlich der hierzu einschlägigen Verwaltungsvorschriften). Abweichungen von dem sich aus § 59 LHO ergebenden nachfolgenden Verfahrensgrundsatz (s.u. Nr. 1) sind nur in besonders gelagerten, sachlich zwingend begründeten Einzelfällen möglich.

1. Verfahrensgrundsatz

1.1 Stundung

Bei Anerkennung des Härtefalls (s.o. Buchst. A) wird grundsätzlich die Gebührenzahlung bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Semesters gestundet. Hierbei werden in der Regel Teilzahlungen mit monatlichen Raten in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr vereinbart. Die Zahlungsfrist kann in besonders begründeten Einzelfällen über die jeweilige Semestergrenze verlängert werden; auch die Ratenzahlung kann hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsfristen bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit der jeweiligen Fallgestaltung angepasst werden.

Bei Stundung wird die gesamte Restforderung ohne Mahnung sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um eine in der Stundungsverfügung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

Ein Verzicht auf Ratenzahlung ist solchen Fällen vorbehalten, in denen die Vereinbarung von Raten die unbillige Härte nicht wesentlich beseitigen würde, sondern erst bei Ablauf des Zeitraums der Stundung eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu erwartet ist.

1.2 Minderung

In den Fällen, in denen auch nach einer mehrmaligen oder längerfristigen Stundung keine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eingetreten ist, bzw. in Fällen, wo dies sicher vermutet werden muss, kann eine Minderung (Teilerlass) der Gebühr vereinbart werden. Hierbei ist gemäß der Regelung unter Nr. 1.1 ein zeitnahes Zahlungsziel zu vereinbaren (Stundung); eine Ratenzahlung ist ebenfalls möglich (Stundung mit Ratenzahlung).

1.3. Erlass

Ein Erlass der Studiengebühr ist nur möglich, wenn eine Stundung bzw. Minderung nicht oder nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die antragstellende Person in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Gebührenpflicht für die antragstellende Person zu einer Existenzgefährdung führen würde.

D.h. in der Regel kann die Studiengebühr nur in solchen Fällen erlassen werden, in denen auch nach - ggf. wiederholter - Stundung bzw. Minderung die Gebührenpflicht nicht erfüllt werden konnte und die Zahlung der fälligen Gebühr die oder den Studierenden aller Voraussicht nach in eine erkennbare existenzielle Notlage bringen würde.

2. Veränderung der Grundlagen

Ändern sich bei der antragstellenden Person die für die Stundung, die Minderung oder den Erlass maßgeblichen Grundlagen, ist dies der Hochschule unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschule überprüft daraufhin, ob und ggf. in welchem Umfang der Bescheid geändert wird.

3. Verzinsung

Auf die gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 59 LHO vorgesehene Verzinsung gestundeter Beiträge wird in der Regel verzichtet, da zu erwarten ist, dass die Erhebung von Zinsen die antragstellende Person in ihrer wirtschaftlichen Lage zusätzlich in erheblichem Maße schädigen würde.